

Rückwirkungsschäden durch unbenannte Zulieferer (BU3020.22)

Im Rahmen des vereinbarten Sublimits (Erst-Risiko) gelten Feuer-Betriebsunterbrechungsschäden, welche eine nachweisliche Reduktion des versicherten Deckungsbeitrags des Versicherungsnehmers zur Folge haben versichert, sofern sie dadurch entstehen, dass ein unbenannter/benannter Zulieferbetrieb (innerhalb der Europäischen Union) des Versicherungsnehmers auf dessen Betriebsstätten von einem Feuerschaden (gemäß der diesem Vertrag zugrundeliegenden AFB idgF.) betroffen ist.

Für diese Deckung gilt der auf der Polizze vereinbarte Selbstbehalt.

Nicht versichert gelten folgende Zulieferbranchen:

- Holzindustrie
- chemische Industrie
- Entsorgungsindustrie